

verschiedene Faktoren bestimmt. So spielt die Bedeutung der zu erlangenden Beweismittel eine Rolle. Bestimmte Erkenntnisse zum Beispiel aus der Ereignisortuntersuchung oder aus Zeugenvernehmungen machen Überprüfungshandlungen notwendig oder lassen weitere Beweisführungsmöglichkeiten sichtbar werden.

Die unaufschiebbaren Handlungen der Vorkommnisuntersuchung müssen als Sofortmaßnahmen realisiert werden. Derartige unverzüglich durchzuführende Handlungen dienen dazu,

- Klarheit zu erlangen, wo der Täter sich tatsächlich befindet. Kann nicht mit Gewißheit geschlußfolgert werden, daß er das Territorium der DDR verlassen hat, müssen erforderliche Abriegelungsmaßnahmen an der Staatsgrenze eingeleitet werden mit dem Ziel, den Täter zu ergreifen.
- das Informationspotential am Ereignisort vor Verlusten zu schützen,
- gleichartige oder ähnliche Vorkommnisse zu verhindern und mögliche Schäden weitgehend zu begrenzen.

Die zuerst am Ereignisort eintreffenden Kräfte treffen Maßnahmen zu dessen Sicherung und zur Verhinderung von schädlichen Auswirkungen. Bereits bei der Entgegennahme der Meldung über das Vorkommnis in der Diensteinheit werden Informationen über eingeleitete Sofortmaßnahmen abgefordert und noch einzuleitende Sofortmaßnahmen veranlaßt. Schon zu diesem Zeitpunkt werden mögliche Überprüfungsmaßnahmen zum Täter, dessen ehemaligen Wohnort und Arbeitsstelle, zu Familienangehörigen und zum gegenwärtigen Aufenthaltsort des Fahnenflüchtigen eingeleitet. Von Anbeginn wird darauf hingewirkt, daß Personen, die als Zeugen zur Untersuchung beitragen können, festgestellt werden und sich zur Zeugenvernehmung zur Verfügung halten. Bis dahin sollen sie untereinander sowie zu weiteren Personen